



Fricktal Regio Planungsverband

Laufenburg, 28. August 2018

Gemeinderat Frick
Gemeindehausplatz 1
5070 Frick

Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland: regionale Grundlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie beabsichtigen, Ihre Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland einer Gesamtrevision zu unterziehen. Als Ergänzung zu den kantonalen Vorgaben stellen wir Ihnen die regionalen Grundlagen zur Verfügung.

Wir bitten Sie, bei Ihrer Planung folgende regionalen Grundlagen zu beachten:

1. Landschaftsentwicklungsprogramm Fricktal (Plan und Bericht 2004)
2. Regionales Entwicklungskonzept Fricktal (REK)

Die Original-Dateien des Regionalen Entwicklungskonzepts befinden sich auf der REK-CD, die sich – wie auch die Unterlagen zum LEP – in Ihrem Besitz befinden sollten.

Wie Ihnen bekannt ist, verpflichtet § 13 des Baugesetzes die Gemeinden, ihre Planungen regional abzustimmen. Wir empfehlen Ihnen, beiliegende Wegleitung zu beachten, welche von der Abteilung Raumentwicklung verfasst worden ist. Bei bereits erfolgten regionalen Abstimmungen hat sich ein frühzeitiger Einbezug des Fricktal Regio Planungsverbandes durch die Gemeinde bewährt. Als geeigneten Zeitpunkt sehen wir das Mitwirkungsverfahren.

Die regionale Abstimmung läuft in der Regel wie folgt ab:

1. Sie reichen uns die Planungsunterlagen schriftlich ein (elektronisch reicht).
2. An einem gemeinsamen Gespräch erläutern Sie Ihre revidierte Nutzungsplanung und beantworten Fragen.
3. Unser Planungsbüro verfasst eine Stellungnahme zur regionalen Abstimmung, welche anschliessend durch den Vorstand von Fricktal Regio genehmigt wird.

Mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland nehmen Sie ein anspruchsvolles Projekt in Angriff. Wir wünschen Ihnen dabei viel Erfolg und sichern Ihnen unsere Unterstützung zu.

Freundliche Grüsse

FRICKTAL REGIO PLANUNGSVERBAND



Christian Fricker, Präsident



Judith Arpagaus, Leiterin Geschäftsstelle

Beilage:

- Wegleitung „Regionale Abstimmung kommunale Nutzungsplanungen“

Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 BauV) *
Stand Februar 2012

Regionale Abstimmung und Begründung kommunaler Nutzungspläne (§ 13 Abs. 1 BauG; Richtplan Kapitel S 1.2)

Die Siedlungen wachsen immer stärker zusammen. Wohn- und Arbeitsplatzgebiete, Freiräume sowie Einzugsgebiete und Auswirkungen von Planungen und Projekten gehen oft über die Gemeindegrenzen hinaus.

Die Summe der kommunalen Nutzungsplanungen entspricht daher nicht mehr einer sinnvollen Gesamtentwicklung von Regionen und Kanton. Die regionale Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanungen wird aus diesem Grund immer wichtiger und ist im Baugesetz und im kantonalen Richtplan gefordert.

Die regionale Abstimmung ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinde und Region. Die vorliegende Empfehlung soll den Gemeinden und regionalen Planungsverbänden helfen, die regionale Abstimmung nach gemeinsamen Kriterien durchzuführen. Sie zeigt ein mögliches Vorgehen auf und bezeichnet wichtige Planungsfragen.

** Die Empfehlung ist nicht rechtsverbindlich und wird bei Bedarf geänderten Bedürfnissen angepasst. Die aktuelle Version der Empfehlung finden Sie unter www.ag.ch/raumentwicklung.*



Siedlungsgebiet und Gemeindegrenzen
im Raum Aare - Reuss - Limmat

1. Rechtsgrundlage

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Nutzungspläne regional abzustimmen (§ 13 des Baugesetzes vom 19. Januar 1993, BauG, SAR 713.100). Dies erfolgt auf Stufe der regionalen Planungsverbände (§ 11 BauG). Das Ergebnis und die Entscheide sind im Planungsbericht zu erläutern (Art. 47 Raumplanungsverordnung, RPV).

Der Regionalplanungsverband nimmt dabei eine zentrale Rolle wahr. Er erhält aber keine neue staatliche Funktion zwischen Gemeinde und Kanton, sondern dient den Gemeinden als Informations- und Koordinationsplattform. Die Modalitäten können von den Gemeinden und den Regionalplanungsverbänden selbst bestimmt werden; Anregungen dazu enthalten die nachstehenden Ausführungen.

Bei Anpassungen des Siedlungsgebietes im Richtplan, insbesondere im Hinblick auf eine Einzonung, ist über die blosser Abstimmung hinaus ausdrücklich eine regionale Begründung erforderlich (Richtplan S 1.2, Beschlüsse 1.2 und 1.3). Eine Begründung liegt vor, wenn die Einzonung z.B. einem ausgewiesenen regionalen (überkommunalen) Bedürfnis entspringt oder eine Planungsaufgabe erfüllt, die in einem regionalen Konzept verabschiedet worden ist.

2. Welche Planungen sind regional abzustimmen?

Welche Planungen regional abzustimmen sind, ist gesetzlich nicht definiert. Der Koordinationsbedarf richtet sich nach der Bedeutung der Planung, was in der Regel folgende Fälle betrifft:

- Gesamtrevisionen von Bauzonen- oder Kulturlandplänen;
- Neueinzonungen (z.B. bei > 0.5 ha);
- Nutzungsplanänderungen, die
 - erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr haben, wie z.B. neue Detailhandels- oder Fachmarktstandorte insbesondere ausserhalb der Ortszentren.
 - eine Anpassung des kant. Richtplans oder eines kant. Nutzungsplans (Dekrets) erfordern,
 - Inhalte von Regionalen Sachplänen, regionalen Entwicklungskonzepten (REK), Landschaftsentwicklungsplanungen (LEP) oder anderen regionalen Planungen berühren,
 - der Ausscheidung neuer Materialabbauzonen dienen,
 - besondere Vorhaben mit überkommunaler Bedeutung oder Auswirkung bezwecken (z.B. Windparks, Verkehrstrainingzentren),
 - der Realisierung von Sport- und Freizeitanlagen mit regionalem Charakter dienen (innerhalb und ausserhalb der Bauzone, z.B. Golf, Reitsport, Seilpärke etc.).

3. Beurteilungskriterien

Die Kernfrage der regionalen Abstimmung besteht darin, ob die Planung den regionalen und kantonalen Entwicklungsvorstellungen entspricht und mit diesen vereinbar ist.

Ist eine vorgängige Anpassung des Siedlungsgebietes notwendig, ist darüber hinaus eine regionale Begründung auszuweisen, die sich z.B. aus einem regionalen Entwicklungskonzept oder ausgewiesenen regionalen Bedürfnissen ergibt.

Die massgeblichen Beurteilungskriterien für die Regionalplanungsverbände ergeben sich aus folgenden Grundlagen:

- Grundsätze und Ziele des Raumplanungsgesetzes (Art. 1 und 3 RPG, SR 700);
- Vorgaben des kantonalen Richtplans, insbesondere das Raumkonzept;
- Anforderungen des kantonalen Rechts (§ 13 BauG; § 4 BauV);
- Regionale Entwicklungskonzepte REK, Landschaftsentwicklungspläne LEK, weitere regionale Konzepte, regionale Sachpläne;
- Nutzungspläne der angrenzenden Nachbargemeinden.

Die Beurteilung umfasst alle wesentlichen regionalen Themen. Deren Umfang trägt der Bedeutung der Planung Rechnung (§ 4 Abs. 3 BauV). Gefordert ist die **fachliche Beurteilung der Nutzungsplanung im regionalen Vergleich**, insbesondere zu folgenden Sachfragen (so weit betroffen):

<i>Thema</i>	<i>Kriterien</i>
Wohngebiete ¹⁾	<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Umfang, Abgrenzung, Bedarf • Fassungsvermögen (Einwohnerkapazität; kantonale Prognose) • Verkehrsaufkommen und Erschliessung
Arbeitsplatzgebiete ¹⁾ , Zonen für Versorgung, Freizeit usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Lage, Umfang, Abgrenzung, Bedarf • Nutzungsbestimmungen • Verkehrsaufkommen und Erschliessung
Abstimmung Siedlung und Verkehr (§ 4 Abs. 2 BauV)	<ul style="list-style-type: none"> • von der Gemeinde erwartete Entwicklung des Verkehrs (ggf. mit kommunalem Gesamtplan Verkehr, Mobilitätsmanagement) • Verkehrsqualität (inkl. öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr) • Parkierung
Landwirtschaft, Landschaft und Natur	<ul style="list-style-type: none"> • gemeindeübergreifende Nutzungszuordnung und -gliederung • Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Reitsport, Golf) • Eingriffe in die Landschaft (z.B. Materialabbau)

¹⁾ Bei Einzonungen sind insbesondere die Bauzonenreserven und Kapazitäten aus regionaler Sicht und gestützt auf eine regionales Entwicklungskonzept zu beurteilen. Die Abt. Raumentwicklung stellt den Planungsverbänden die Prognosen zur Verfügung.

Eine Nutzungsplanung ist dann regional abgestimmt, wenn insbesondere (siehe Kriterien oben):

- Siedlungsfläche und Fassungsvermögen der Bauzone mit Art. 15 RPG, dem kantonalen Richtplan und dem REK übereinstimmen und diese unterstützen.
- die Auswirkungen des Verkehrs nicht zur Überlastung des übergeordneten Strassennetzes führt.
- eine geplante Anlage den Bedarf des Einzugsgebietes nicht übersteigt (z.B. Materialabbau, Golf, Reitsportbetrieb);
- Einzonungen, die eine Siedlungsgebietserweiterung im Richtplan erfordern, regional begründet sind (z.B. durch regionale Entwicklungskonzepte, ausgewiesene regionale Bedürfnisse usw.).

4. Beurteilungsgrundlagen (Dokumente)

Um die regionale Abstimmung und Begründung zu ermöglichen, müssen nebst BNO und Zonenplan die **im Richtplan S 1.2 (Ziffer 1.3) aufgeführten Beurteilungsgrundlagen** bereitgestellt werden (Stand der Erschliessung und Überbauung, Einwohnerdichte in den Wohn- und Mischzonen usw.; Bestandteil des Planungsbericht nach Art. 47 RPV). Die Gemeinde stellt diese Dokumente dem Regionalplanungsverband zur Verfügung.

5. Mögliches Vorgehen

Die regionale Abstimmung der Nutzungsplanung ist durch die Gemeinde sicherzustellen (§ 13 BauG) und gehört daher von Beginn weg zu den Planungsaufgaben der Gemeinde. Gleichzeitig ist ein aktiver Beitrag des Regionalplanungsverbandes notwendig (§ 11 BauG).

5.1 Planungsgrundlagen

Die Abteilung Raumentwicklung stellt den Gemeinden im Rahmen der Beratung (§ 23 BauG) eine erläuternde Übersicht über die kantonalen Grundlagen zur Verfügung. Die Gemeinden fordert die kantonalen Grundlagen zu Beginn der Planung bei der Abteilung Raumentwicklung an.

Die Abteilung Raumentwicklung weist die Gemeinde auf den Abstimmungsbedarf hin und informiert den regionalen Planungsverband über den Stand der Planung.

Wünscht die Gemeinde eine Besprechung der Grundlagen mit der Abteilung Raumentwicklung, wird der Planungsverband dazu ebenfalls eingeladen.

Der Regionalplanungsverband stellt der Gemeinde die vorhandenen regionalen Planungsgrundlagen zur Verfügung.

5.2 Information und Zusammenarbeit

Den Gemeinden ist empfohlen, den Regionalplanungsverband zu Beginn der Planung über die beabsichtigte Nutzungsplanung zu informieren und die Abstimmung des Revisionsentwurfs vor der Eingabe zur Vorprüfung sicherzustellen. Als geeigneter Zeitpunkt bietet sich das Mitwirkungsverfahren an (§ 3 BauG; Art. 4 RPG). Dies gewährleistet zudem einen effizienten Ablauf und hilft, nachträgliche Korrekturen und zusätzlichen Zeitaufwand zu vermeiden.

Während der Bearbeitung der Planung ist ein periodischer Austausch der Gemeinde mit dem Planungsverband von Vorteil.

5.3 Vorprüfung, öffentliche Auflage und Beschluss

Die regionalen Interessen sind als gesetzliches Prüfkriterium (§ 27 Abs. 2 BauG) bereits Gegenstand der Vorprüfung (§ 23 BauG). Das Ergebnis der regionalen Abstimmung ist daher im Eingabedossier zur Vorprüfung aufzuzeigen (Planungsbericht nach Art. 47 RPV oder separates Dokument). Eine nachträgliche Abstimmung kann einen weiteren Klärungsbedarf nach sich ziehen und ist daher zu vermeiden.

Ist eine vorgängige Anpassung des Siedlungsgebietes im Richtplan erforderlich (§ 12 BauV), ist die regionale Begründung bereits mit dem Antrag zur Anpassung des Richtplanes zu erbringen (Richtplan Kapitel S 1.2).

Die Beurteilung aus regionaler Sicht erfolgt durch eine Fachperson, die nicht mit der Ausarbeitung der Nutzungsplanung befasst war; die Verabschiedung erfolgt durch ein Leitungsorgan des Regionalplanungsverbandes.

Bei unterschiedlichen Beurteilungen bezieht die Abteilung Raumentwicklung zur Klärung der offenen Fragen die Gemeinde und den Regionalplanungsverband direkt mit ein.

5.4 Genehmigung

Wird die Nutzungsplanung nach der Vorprüfung geändert (öffentliche Auflage, Beschlussfassung), lädt die Abteilung Raumentwicklung den regionalen Planungsverband bei Bedarf zur Beurteilung der Änderungen ein. Andernfalls genügt die Beurteilung aus der Vorprüfung. Die Abteilung Raumentwicklung gibt der Genehmigungsbehörde die regionale Beurteilung bekannt.

6. Formelles

Die regionalen Planungsverbände beurteilen die kommunale Nutzungsplanung aus fachlicher Sicht. Die Beurteilung wird von Geschäftsleitung / Vorstand verabschiedet; der Bericht einer beauftragten Person allein genügt der Anforderung des Baugesetzes nicht.
